

## Recht kompakt Schweiz

**Der aktualisierte Länderbericht Recht kompakt Schweiz bietet Ihnen einen Überblick über relevante Rechtsthemen bei einem Auslandsengagement.**

Von Dr. Achim Kampf | Bonn

### Allgemeines

Die Schweiz ist ein aus 26 Voll- und Halbkantonen bestehender Bundesstaat mit stark föderativem Element. Das Parlament (Bundesversammlung) setzt sich aus Nationalrat und dem Ständerat zusammen. Die Regierung ist der "Bundesrat". Sie ist Kollegialbehörde. Es gibt zwar das Amt des "Bundeskanzlers". Dieses ist jedoch nicht mit Richtlinienkompetenz ausgestattet, sondern dient der Unterstützung der Mitglieder des Bundesrates. Der Bundespräsident als Mitglied des Bundesrates hat die Stellung eines "primus inter pares" gegenüber den übrigen Bundesratsmitgliedern. Die Repräsentationsaufgaben übt der Bundesrat als Ganzes aus. Er kann diese jedoch dem Bundespräsidenten - stellvertretend für den Bundesrat in seiner Gesamtheit - übertragen. Die Kantone haben eine eigene Verfassung, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Ihnen obliegen alle staatlichen Befugnisse, die nicht dem Bund übertragen sind.

### UN-Kaufrecht

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG/ Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist für die Schweiz am 1.3.1991 und für Deutschland am 1.1.1991 in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass sowohl bei einem Verkauf von Deutschland in die Schweiz als auch von der Schweiz nach Deutschland das UN-Kaufrecht anwendbar ist, sofern die Vertragsparteien es nicht ausdrücklich ausschließen. Die Frage, ob es sinnvoll ist, das UN-Kaufrecht auszuschließen, beurteilt sich immer nach dem jeweiligen Einzelfall und ist nicht pauschal zu beantworten. Einen Überblick über das UN-Kaufrecht bietet der Artikel "Welt: Das UN-Kaufrecht, Wegweiser für internationale Kaufverträge oder Buch mit sieben Siegeln ? / Von Achim Kampf", der auf der Webseite der GTAI abgerufen werden kann (<https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/suche,t=welt-das-unkaufrecht,did=1298056.html>).

### Gewährleistung

Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel hat, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern (Artikel 197 OR). Unterlässt es der Käufer, einen im Rahmen einer "übungsgemäßen Untersuchung" erkennbaren Mangel rechtzeitig zu rügen, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt. Rechtzeitig ist die Rüge dann, wenn sie "sofort nach Prüfung der Beschaffenheit der empfangenen Sache erfolgt". Diese Prüfung "soll erfolgen, sobald es nach dem Geschäftsgang üblich" ist.

Die Rechtsfolgen der Gewährleistung sind Wandelung und Kaufpreisminderung. Hat der Käufer (irgendeine) Sache einer bestimmten Gattung gekauft, kann er auch eine "Ersatzlieferung", also die Lieferung einer mangelfreien Sache derselben Gattung, verlangen. Im Gegensatz zum Werkvertrag sehen die kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften keinen Anspruch auf Nachbesserung vor. Allerdings kann ein solches Recht vertraglich vereinbart werden.

Gemäß Artikel 199 Obligationenrecht (OR) ist eine Vereinbarung über die Aufhebung oder Beschränkung der Gewährleistungspflicht ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer die Mängel arglistig verschwiegen hat. Ansonsten ist eine Abbedingung möglich - und zwar sowohl im B2B- als auch im B2C-Geschäft. Allerdings ist im Verhältnis zum Verbraucher Artikel 8 des Gesetzes gegen unlautere Geschäftspraktiken zu beachten, wonach Allgemeine Geschäftsbedingungen unzulässig sind, wenn sie in "Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsu-

menten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen."

Die Verjährungsfrist der kaufrechtlichen Sachgewährleistungsansprüche beträgt seit dem 1.1.13 zwei Jahre. Bei Verkäufen zwischen Unternehmern und Verbrauchern kann sie nicht verkürzt werden. Im B2B-Geschäft (zwischen zwei Unternehmern) ist eine Unterschreitung dieser Frist möglich. Ist nichts anderes vereinbart, bleibt es auch bei Verkäufen zwischen Unternehmern bei der zweijährigen Frist.

### Sicherungsmittel

Die üblichen Sicherungsmittel im schweizerischen Recht sind Bürgschaft, Garantie, Schuldübernahme und Eigentumsvorbehalt sowie Grundpfandrechte.

Voraussetzung für ein Grundpfandrecht ist zunächst der Abschluss eines Vertrages über die Errichtung des jeweiligen Grundpfandes ("Grundgeschäft"). Dieses muss öffentlich beurkundet sein. Das Pfandrecht entsteht dann mit Eintragung ins Grundbuch.

Als Grundpfandrechte sind "Grundpfandverschreibung" sowie "Schuldbrief" gebräuchlich. In beiden Fällen haftet der Schuldner nicht nur mit dem Grundstück, sondern subsidiär auch mit seinem gesamten Vermögen (sofern er auch der Grundeigentümer ist).

Eine Grundpfandverschreibung sichert eine Forderung durch ein Grundpfandrecht. Das heißt, der Gläubiger hat das Recht, das jeweilige Grundstück (im Wege der Schuldbetreibung) zur Befriedigung seiner Forderung zu verwerten. Eine Grundpfandverschreibung ist akzessorisch zur besicherten Forderung. Erlischt die zugrundeliegende Forderung, erlischt auch die Grundpfandverschreibung.

Im Schuldbrief erklärt eine Person, Geld zu schulden. Diese Schuldbriefforderung tritt (seit dem 1.1.12) grundsätzlich neben die besicherte Forderung und ist ihrerseits durch ein Grundpfandrecht gesichert. Zu unterscheiden ist der Papiersschuldbrief, in dem der Schuldner in einem Papier seine Schuld erklärt und der als Grundpfandrecht im Grundbuch eingetragen wird, von dem Registerschuldbrief, der auf den Namen des Gläubigers als Grundpfandrecht ausschließlich im Grundbuch eingetragen wird (ohne ein entsprechendes Papier). Während der Grundbuchauszug einer Grundpfandverschreibung lediglich Beweis Zwecken dient, ist der Papiersschuldbrief ein Wertpapier.

Eine Grundpfandverschreibung ist akzessorisch zur besicherten Forderung, während die Schuldbriefforderung grundsätzlich neben die besicherte Forderung tritt. Vor dem 1.1.12 dagegen trat die Schuldbriefforderung an die Stelle der besicherten Forderung.

Die Zulässigkeit des Eigentumsvorbehaltes (EV) ergibt sich aus Artikel 715 f. ZGB. Wird der EV an Sachgesamtheiten bestellt, muss über die Sachgesamtheit ein die Einzelgegenstände bezeichnendes Inventar erstellt werden. Der EV kann auch mündlich vereinbart werden. Aus Gründen der Beweissicherung ist die Schriftform jedoch ratsam. Der EV muss spätestens bei Übergabe der Kaufsache erklärt werden.

### Produzentenhaftung

Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht vom 1.1.1994. Es lehnt sich stark an die Richtlinie 85/374/EWG an. Es besteht der Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung. Die Haftung ist beschränkt auf solche Schäden, die durch einen Produktfehler verursacht wurden. Es wird nicht gehaftet für den Schaden am fehlerhaften Produkt selbst. Eine Haftung des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn er beweist, dass

- er das Produkt nicht in Verkehr gebracht hat;
- nach den Umständen davon auszugehen ist, dass der Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht vorlag, als er das Produkt in Verkehr brachte;

## RECHT KOMPAKT SCHWEIZ

- er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat;
- ein Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen, hoheitlich erlassenen Vorschriften entspricht;
- der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte.

Als Hersteller gilt

- die Person, die das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat;
- jede Person, die sich als Herstellerin ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt;
- jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit einführt (vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen).

Bis zur Höhe von 900 sfr besteht ein Selbstbehalt des Geschädigten.

Ansprüche verjähren drei Jahre nach dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden, dem Fehler und von der Person des Herstellers erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Die Ansprüche verirken zehn Jahre nach dem Tag, an dem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in Verkehr gebracht hat. Die Verwirkungsfrist gilt als gewahrt, wenn gegen den Hersteller binnen zehn Jahren geklagt wird.

## Immobilienrecht

Grundsätzlich bedürfen Ausländer für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden. Rechtsgrundlage hierfür ist das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Bewilligungsgesetz; Lex Friedrich) vom 16.12.1983 in seiner revidierten und aktuellen Fassung (Lex Koller). Es existierte ein Entwurf zur Aufhebung dieses Gesetzes, der jedoch 2008 zur Überarbeitung vom Parlament an den Bundesrat zurückgewiesen wurde. Am 21.11.12 hatte sich der Bundesrat für die Beibehaltung der Lex Koller ausgesprochen. Eine zwischenzeitlich angedachte Verschärfung des Gesetzes durch zwei sog. "Motionen" einer Nationalrätin hat der Ständerat 2014 abgelehnt. Staatsangehörige von EU- und EFTA-Staaten mit Wohnsitz in der Schweiz hingegen bedürfen seit dem 1.6.02 keiner solchen Bewilligung mehr. Handelt es sich um einen Staatsangehörigen eines EU- und EFTA-Staates, der seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz hat und dient der Erwerb wirtschaftlichen Zwecken, so ist er ebenfalls bewilligungsfrei. Das gilt auch für juristische Personen mit Sitz im Ausland oder Gesellschaften mit Beherrschung durch Personen im Ausland. Der Erwerb von Wohnungen ist für Angehörige von Staaten außerhalb EU und EFTA mit Wohnsitz in der Schweiz für eine Wohneinheit am Ort des Wohnsitzes bewilligungsfrei. Für Ausländer mit Wohnsitz im Ausland ist er hingegen ausgeschlossen.

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb von Grundstücken zur Errichtung einer Betriebsstätte. Solche "Betriebsstättengrundstücke" können alle Ausländer erwerben.

## Vertriebsrecht

Das Handelsvertreterrecht ist in den Artikel 418 ff. des Obligationenrechts geregelt. Handelsvertreter (Agent) kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Der Agenturvertrag ist an keine Form gebunden.

Der Agent hat Anspruch auf die vereinbarte oder übliche Vermittlungs- und Abschlussprovision für alle Geschäfte, die er während des Agenturverhältnisses vermittelt oder abgeschlossen hat, sowie - mangels gegenteiliger schriftlicher Abrede - für solche Geschäfte, die während des Agenturverhältnisses der Auftraggeber ohne seine Mitwirkung abschließt, sofern er den Dritten als Kunden für Geschäfte dieser Art geworben hat. Außerdem steht ihm der Provisionsanspruch zu, wenn ihm ausschließlich ein bestimmtes Gebiet oder ausschließlich ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen ist und es zum Geschäftsabschluss mit einem solchen Kunden oder einem Kunden dieses bestimmten Gebietes


kommt. Im Unterschied zu Deutschland statuiert Artikel 418f Absatz 3 OR, dass in den Fällen, in denen ein Agent ein bestimmtes Gebiet oder einen bestimmten Kundenkreis betreut, ihn der Unternehmer hierzu exklusiv beauftragt hat, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Bei Beendigung des auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrages ist eine Kündigungsfrist einzuhalten. Im ersten Vertragsjahr kann der Vertrag zum Ende des auf den der Kündigung folgenden Monats gekündigt werden. Hat das Vertragsverhältnis mindestens ein Jahr gedauert, so kann es mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalender- vierteljahres gekündigt werden. Eine längere Kündigungsfrist oder ein anderer Endtermin können jedoch vereinbart werden.

Hat der Agent durch seine Tätigkeit den Kundenkreis des Auftraggebers wesentlich erweitert und erwachsen diesem oder seinem Rechtsnachfolger aus der Geschäftsverbindung mit der geworbenen Kundschaft auch nach Auflösung des Agenturverhältnisses erhebliche Vorteile, so hat der Agent Anspruch auf eine "Kundschaftsentschädigung". Voraussetzung ist, dass die Geschäftsverbindung mit geworbenen Kunden fortbesteht und zu einem entsprechenden Unternehm- ergewinn führt. Außerdem darf der Handelsvertreter nicht die Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses zu ver- treten haben. Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt durch den durchschnittlichen Nettojahresverdienst.

Der Vertragshändler ist unabhängiger Kaufmann und handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Der Ver- tragshändlervertrag kann formfrei geschlossen werden; Schriftform ist jedoch anzuraten. Die Kündigungsvorschriften des Agenturrechts sind analog anwendbar. Ein Ausgleichsanspruch kann vereinbart werden. Die typischen Bindungen zwischen Hersteller oder Lieferant und Vertragshändler stellen vielfach Wettbewerbsbeschränkungen dar, etwa, wenn der Lieferant im Vertragsgebiet nur den Vertragshändler beliefert und dieser keine Konkurrenzprodukte führen darf. Dabei werden Alleinvertriebsverträge des üblichen Zuschnitts in der Regel nicht zu beanstanden sein.

### Investitionsrecht

Bund, Kantone und Gemeinden suchen Investoren durch materielle Anreize für sich zu interessieren. Ausschlaggebend ist in der Regel der volkswirtschaftliche Nutzen einer Investition für den Kanton beziehungsweise die Region. Die wirt- schaftspolitischen Maßnahmen der Kantone umfassen unter anderem Finanzhilfen, Steuererleichterungen sowie Maß- nahmen bezüglich Arbeitsmarkt und Information. Bürgschaften, Zinszuschüsse und Steuererleichterungen können ku- mulativ gewährt werden. Weitere Informationen zur KMU-Politik können auf der Homepage des Staatssekretariates für Wirtschaft ("SECO") unter <http://www.seco.admin.ch/themen/00476/00487/index.html?lang=de>  abgerufen werden.

### Gesellschaftsrecht

Im Bereich der Kapitalgesellschaften stehen insbesondere die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbH) zur Auswahl.


Die Gründung der AG kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen erfolgen. Das Mindestgrund- kapital beträgt 100.000 sfr. Darauf müssen bei der Gründung mindestens 50.000 sfr einbezahlt worden sein; dies kann auch durch Sacheinlagen erfolgen. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister des Ortes einzutragen, in dem sie ihren Sitz hat. Es haftet ausschließlich die Gesellschaft mit ihrem Vermögen. Organe der AG sind die Generalversammlung als Versammlung der Aktionäre sowie der Verwaltungsrat.

GmbH: Jeder Gesellschafter ist mit einer Stammeinlage von mindestens 100 sfr am Stammkapital (mindestens 20.000 sfr) beteiligt. Die Haftung trifft grundsätzlich ausschließlich die GmbH, in deren Vermögen die Stammeinlagen der Ge- sellschafter einfließen. Allerdings haften die Gesellschafter solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in dem Ausmaß, als das Stammkapital nicht voll einbezahlt oder durch gesetzeswidrige Zahlungen an die Gesellschafter wie- der vermindert worden ist. Die GmbH wird in der Weise errichtet, dass sämtliche Gründer in öffentlicher und von ihnen unterzeichneter Urkunde eine GmbH zu gründen erklären und deren Statuten festsetzen. Auch die GmbH ist im Han- delsregister des Ortes einzutragen, in dem die GmbH ihren Sitz hat.


Organe der GmbH sind die Generalversammlung, das "Geschäftsführungsorgan" und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der GmbH. Sie ist unter anderem für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern zuständig und ernennt Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, sofern die Statuten diese Befugnis nicht den Geschäftsführern einräumen. Vom Grundsatz her üben alle Gesellschafter die Geschäftsführung gemeinsam aus und sind einzeln berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Allerdings können die Statuten abweichende Regelungen treffen, wobei mindestens ein Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein muss. Zu beachten ist ferner, dass gemäß Art. 814 Abs. 3 OR die Gesellschaft durch eine Person vertreten werden können muss, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Dies kann ein Geschäftsführer oder ein Direktor sein.

### Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Am 9.2.14 haben sich die Schweizer in einer Volksabstimmung mit 50,3% der Stimmen für die "Initiative gegen Überfremdung" ausgesprochen. Diese Initiative sieht eine Beschränkung der jährlichen Einwanderung vor und ist innerhalb von drei Jahren umzusetzen. Der Bundesrat hat am 11.2.15 mehrere Entscheide zur Umsetzung getroffen. Zum einen hat er einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der Höchstzahlen für Aufenthalte zur Erwerbstätigkeit ab vier Monaten Dauer vorsieht. Diesen Höchstzahlen unterliegen auch Grenzgänger(innen), Familienangehörige, Nichterwerbstätige sowie Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Der Inländervorrang wird im Einzelfall geprüft, sofern es sich nicht um Berufe mit ausgewiesenem Fachkräftemangel handelt. Außerdem hat der Bundesrat das Verhandlungsmandat zur Anpassung des Freizügigkeitsabkommens mit der EU verabschiedet, wodurch es der Schweiz möglich sein soll, unter Wahrung der gesamtwirtschaftlichen Interessen die Zuwanderung eigenständig zu steuern und zu begrenzen. Schließlich hat der Bundesrat Maßnahmen getroffen, um bei einer Begrenzung der Zuwanderung sicherzustellen, dass schweizerische Unternehmen auch in Zukunft die benötigten Fachkräfte finden.

Im Rahmen der "bilateralen Abkommen" (mehr hierzu unter [https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta.html](https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta.html) ) zwischen der Schweiz und der EU sind für EU-Bürger Erleichterungen für Einreise und Aufenthalt in der Schweiz geschaffen worden. Zwar konnten bis zum 31.5.07 noch Quoten für die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für Aufenthalte von mehr als vier Monaten aufrechterhalten werden. Diese sind aber seit dem 1.6.07 für Bürger aus den alten EU-Staaten zuzüglich Zypern, Malta sowie Norwegen, Liechtenstein und Island aufgehoben. Allerdings unterliegen Aufenthalte von mehr als drei Monaten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weiterhin der Bewilligungspflicht. Hinzu kommen bestimmte Meldepflichten. Für die Erbringer von Dienstleistungen, deren Dauer 90 Tage/Kalenderjahr überschreitet, gelten die Erleichterungen für Einreise und Aufenthalt nicht.

Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien unterstanden bis zum 31.5.16 den Zulassungsbeschränkungen der Kontingentierung, des Vorrangs inländischer Arbeitnehmer sowie der flächendeckenden Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Nach dem 31.5.16 besteht bis zum 31.5.19 die Möglichkeit, bei unerwartet hoher Zuwanderung die Aufenthaltsbewilligungen zu kontingentieren.

Was Kroatien anbelangt, so ist die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien bislang nicht in Kraft getreten, so dass bis auf weiteres die derzeit gültigen Zulassungsbedingungen gemäß dem Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer gelten (abrufbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html> ). Zwar hat die Schweiz am 4.3.16 das entsprechende Zusatzprotokoll zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien unterzeichnet, die Ratifizierung steht aber noch aus. Seit dem 1.7.14 gewährt die Schweiz für Kroati- en separate Kontingente.

Für EU-Bürger gibt es folgende Arten der Aufenthaltsgenehmigungen:

- Kurzaufenthaltsbewilligung (bis ein Jahr, maximal auf zwei Jahre verlängerbar);
- Aufenthaltsgenehmigung (für Aufenthalte von mehr als einem Jahr);
- Grenzgängerbewilligung (Sonderbescheinigung für Personen, die eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit in Grenzzonen ausüben);

- Niederlassungsbewilligung (nach fünf Jahren bei guter Integration sowie nach rechtmäßigem Aufenthalt von zehn Jahren).

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung werden als einheitliche Bewilligung in einem Dokument ausgestellt, dem sog. "Ausländerausweis".

Am 12.12.08 sind die sog. Schengen-Assoziierungsabkommen mit der Schweiz in Kraft getreten. Für Personen, die aus EU-Ländern die Grenze zur Schweiz überqueren, entfällt somit die Pflicht, Ausweise vorzulegen. Dies berührt allerdings nicht die zollrechtliche Kontrolle des Warenverkehrs. Diese kann weiterhin erfolgen und auch mit dem Vorzeigen von Personalpapieren verbunden sein. Auswirkungen hat der Beitritt auch auf die eidgenössische Polizei. Sie kann die Datenbank des Schengener Informationssystems nutzen. Möglich wird dadurch ein Datenaustausch über gesuchte und vermisste Personen sowie über gestohlene oder verlorene Waren.

Weitere Informationen sind abrufbar unter der Homepage des Bundesamtes für Migration.

### Arbeitsrecht

Maßgeblich für das schweizerische Arbeitsrecht sind im Wesentlichen drei Rechtsquellen: das Obligationenrecht (OR), das Arbeitsgesetz zur Regelung des Arbeitsverhältnisses und das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Hinzu kommen Regelungen aus Gesamtarbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen auf der einen und Arbeitnehmervereinigungen auf der anderen Seite.

Ein Arbeitsvertrag bedarf mit Ausnahme einzelner bestimmter Bestandteile zu seiner Gültigkeit nicht der Schriftform. Zu den die Schriftform erfordernden Vereinbarungen gehören solche zur Vergütung von Überstunden sowie des Lohns bei Krankheit oder Unfall des Arbeitnehmers. Auch die Regelungen zur Probezeit und zur Kündigungsfrist müssen schriftlich festgehalten werden.

Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung muss auf bestimmte oder unbestimmte Zeit begründet werden. Erbringt ein Arbeitnehmer Dienste, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist, so gilt auch dies als Arbeitsvertrag.

Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet durch Zeitablauf, ein unbefristetes durch Kündigung. Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit eines Aufhebungsvertrages.

Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Vertragszeit hinaus stillschweigend fortgesetzt, so gilt es gemäß Artikel 334 Absatz 2 OR als unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Befristete Arbeitsverträge erfordern das Vorliegen eines sachlichen Motivs. Fehlt es daran, wird das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umgedeutet.

Bei Kündigungen ist zwischen der ordentlichen und der fristlosen Kündigung zu unterscheiden.

Ordentliche Kündigung: Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit richtet sich die Kündigungsfrist nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Besteht es noch kein Jahr, so kann es mit einer Frist zum Ende eines Monats gekündigt werden. Vom zweiten bis zum neunten Dienstjahr beträgt die Frist zwei Monate, anschließend drei Monate (Artikel 335c OR). Die Fristen können schriftlich verlängert werden, dabei darf die Dauer aber nicht unter einen Monat sinken, es sei denn die Herabsetzung erfolgt durch einen Gesamtarbeitsvertrag (und auch dann ist dies nur für das erste Dienstjahr möglich).

Für Massenentlassungen gelten besondere Regeln. Eine Massenentlassung ist eine Kündigung, welche der Arbeitgeber innerhalb von 30 Tagen in einem Betrieb aus Gründen erklärt, die in keinem Zusammenhang mit der Person stehen und von denen eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern betroffen ist. Die Anzahl staffelt sich wie folgt:

- mindestens 10 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen;

## RECHT KOMPAKT SCHWEIZ

- mindestens 10% der Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 100 und weniger als 300 Arbeitnehmer beschäftigen;
- mindestens 30 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer beschäftigen (Artikel 335d OR).

Liegt eine solche Massenentlassung vor, treffen den Arbeitgeber bestimmte Informations- und Konsultationspflichten gegenüber der Vertretung der Arbeitnehmerschaft beziehungsweise mangels einer solchen gegenüber den Arbeitnehmern. Anschließend muss er die beabsichtigte Entlassung dem kantonalen Arbeitsamt schriftlich anzeigen. Die Zuwiderhandlung kann eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen.

Eine fristlose Kündigung ist möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Das Gesetz definiert einen solchen wichtigen Grund als "Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann". Es existiert eine umfangreiche Rechtsprechung zu dieser Frage. Ein wichtiger Grund liegt in jedem Fall vor, wenn der Arbeitnehmer längere Zeit grundlos der Arbeit fern bleibt.

Kündigungsschutz wird gewährt im Fall der missbräuchlichen Kündigung und der Kündigung zur Unzeit.

Die Fälle einer missbräuchlichen Kündigung werden in Artikel 336 OR aufgeführt. Die Aufzählung im Gesetz ist nicht abschließend. Beispiele für eine missbräuchliche Kündigung sind:

- eine Kündigung wegen persönlicher Eigenschaften, die der gekündigten Vertragspartei wegen ihrer Persönlichkeit zusteht, es sei denn, diese Eigenschaft steht in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtigt wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb;
- eine Kündigung, weil die andere Vertragspartei nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht.


Eine Kündigung zur Unzeit liegt vor, wenn sie zu bestimmten gesetzlich geregelten Sperrzeiten erfolgt. Hierzu gehören unter anderem Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft. So darf der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr des Arbeitnehmers diesen nicht während einer Krankheit von 30 Tagen kündigen. Ab dem zweiten sowie ab dem fünften Dienstjahr verlängert sich diese Frist um weitere 60 beziehungsweise 90 Tage.


Die Rechtsfolgen einer missbräuchlichen Kündigung unterscheiden sich von denen einer Kündigung zur Unzeit. Während die missbräuchliche Kündigung nicht unwirksam, sondern lediglich anfechtbar ist und eine Entschädigungspflicht auslöst, hat eine Kündigung zur Unzeit deren Nichtigkeit zur Folge. Die Geltendmachung einer Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung hat einen schriftlichen Einspruch zur Voraussetzung, der längstens bis zum Ende der Kündigungsfrist erhoben werden kann. Erfolgt keine Einigung, kann die Entschädigung klageweise geltend gemacht werden. Die Klage muss innerhalb von 180 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhoben werden.

## Devisenverkehr / Zahlungsverkehr

Eine Devisenkontrolle besteht nicht. Alle Währungen sind frei handelbar.

## Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsgrundlage für das Patentrecht ist das Bundesgesetz über die Erfindungspatente (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19540108/index.html> ) vom 25.6.1954 in seiner neuesten Fassung. Das Patent wird vom Patentamt durch Eintragung ins Patentregister erteilt. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre.

Design wird geschützt durch das Bundesgesetz über den Schutz von Design (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000457/index.html> ) vom 5.10.11. Der Designschutz dauert längstens 25 Jahre. Er beginnt ab dem Datum der Hinterlegung und kann um vier Schutzperioden von jeweils fünf Jahren verlängert werden.

Das Markenrecht ist geregelt in dem mehrfach geänderten Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920213/index.html>) vom 28.8.1992. Es entsteht mit der Eintragung im Register. Die Eintragung ist zehn Jahre vom Hinterlegungsdatum an gültig. Die Eintragung wird auf Antrag um jeweils zehn Jahre verlängert, wenn die dafür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind. Der Verlängerungsantrag muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingereicht werden.

### Steuerrecht

Jeder Schweizer unterliegt der Besteuerung der Gemeinde, des Kantons, des Bundes und der Kirche; hinzu kommt eine Sozialsteuer.

Die Bundessteuer ist für alle Schweizer gleich. Deren Steuerpraxis weicht jedoch wesentlich von den kantonalen Gesetzen ab. Die Steuerbelastung einer deutschen Niederlassung ist somit auch von der Wahl ihres Sitzes abhängig.

Der Steuersatz der vom Bund erhobenen Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften/Genossenschaften beträgt 8,5%. Aufgrund der zusätzlichen kantonalen und Gemeindegewerbesteuer liegt die durchschnittliche Belastung bei circa 20%. Um den Steuerstandort Schweiz zu stärken wird derzeit eine Unternehmenssteuerreform erarbeitet. Der aktuelle Stand und die wesentlichen Inhalte sind unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/themen/usr-3.html> abrufbar.

Die Tarife der direkten Bundessteuer für das Einkommen natürlicher Personen sind progressiv ausgestaltet. Für Verheiratete sowie für Einelternfamilien kommt ein günstigerer Tarif zur Anwendung als für die übrigen Steuerpflichtigen.

Die maximale Steuer beträgt für Verheiratete 103.028, 50 sfr und für je weitere 100 sfr Einkommen 11,5% mehr und wird auf ein steuerbares Einkommen ab 895.900 sfr angewendet. Für die übrigen Pflichtigen sind es 86.848 sfr und ebenfalls für je weitere 100 sfr Einkommen 11,5% mehr ab 755.200 sfr. Die genauen Tarife sind abrufbar unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/tarife.html>.

Der Mehrwertsteuernormalsatz beträgt 8%. Ermäßigte Steuersätze bestehen unter anderem für Beherbergungsleistungen, Ess- und Trinkwaren sowie Vieh, Geflügel und Fische. Bis zum 31.12.17 beträgt die Steuer auf Beherbergungsleistungen 3,8%.

Doppelbesteuerungsabkommen: Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11.8.1971. Das zuletzt mit Protokoll vom 27.10.10 geänderte Abkommen ist in seiner revidierten Form seit 21.12.11 in Kraft. Der revidierte Art. 27 DBA erweiterte Informationsmöglichkeiten deutscher Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen im Rahmen der Amtshilfe vor. Erforderlich ist lediglich, dass die begehrte Information für die Erhebung von Steuern von Bedeutung sein kann und Deutschland nach eigenem Recht und eigener Verwaltungspraxis die Informationen im Inland erhalten könnte. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verhalten des Steuerpflichtigen nach schweizerischem Rechts strafbar ist. Schweizerische Steuerbehörden können eine Auskunft also nicht mehr mit dem Argument verweigern, das Steuern hinterziehende Verhalten erfülle nicht den in der Schweiz strafbewehrten Tatbestand des Steuerbetruges. Das "Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern und Finanzmarkt" ist noch nicht ratifiziert worden. Allerdings ist der Bundesrat per Bundesbeschluss vom 18.12.15 dazu ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren und dabei zwei Vorbehalte anzubringen. Diese sind: Die Schweiz leistet nur Amtshilfe für Steuern auf Einkommen beziehungsweise Gewinn und auf Vermögen beziehungsweise Kapital; die Schweiz leistet keine Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuerforderungen.

Weitere Einzelheiten zum Steuerrecht sind abrufbar unter <http://www.estv.admin.ch/>.



### Rechtsverfolgung

Das zwischen den EU-15 Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten am 16.9.1988 geschlossene Parallelabkommen zum Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen (EuGVÜ), das Übereinkommen von Lugano (LugÜ), ist für Deutschland am 1.3.1995 und für die Schweiz am 1.1.1992 in Kraft getreten. Es ist zwischenzeitlich überarbeitet worden und in seiner neuen Fassung (Lugano 2007) für die Schweiz seit dem 1.1.11 in Kraft. Hiernach können Personen, die in einem der Unterzeichnerstaaten ihren Wohnsitz haben, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit vor die Gerichte dieses Staates geladen werden. Darüber hinaus werden die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen in dem anderen Vertragsstaat anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Das EuGVÜ ist durch die EU-Verordnung Nr. 44/2001 vom 2.12.2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO) ersetzt worden. Mit Wirkung vom 10.1.15 ist die EuGVO durch die EU-Verordnung Nr. 12/2012 neu gefasst worden. Aufgrund der Reform ist das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr erforderlich.

Sind schweizerische Gerichte international zuständig, so bestimmt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach den in der Schweiz geltenden Vorschriften. Seit dem 1.1.11 ist eine gesamtschweizerische Zivilprozessordnung in Kraft, welche die teilweise unterschiedlichen 26 kantonalen Verfahrensordnungen abgelöst hat. Das oberste Gericht ist das Bundesgericht in Lausanne. In Handelssachen entscheiden in den Kantonen Zürich, Bern, St. Gallen und Aargau besondere Handelsgerichte. Gewerbegerichte bestehen in den wirtschaftlich bedeutendsten Kantonen zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten. Grundsätzlich ist vor jeder gerichtlichen Streitigkeit ein Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsbehörde durchzuführen. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Streitwerten von mindestens 100.000 sfr können die Parteien auf ein Schlichtungsverfahren verzichten. Bis zu einem Streitwert von 2.000 sfr kann die Behörde vermögensrechtliche Streitigkeiten auch selbst entscheiden. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag der klagenden Partei. Bis zu einem Streitwert von 5.000 sfr kann die Schlichtungsbehörde den Parteien auch einen "Urteilsvorschlag" unterbreiten.

Anwaltszwang besteht vor den schweizerischen Gerichten grundsätzlich nicht. Für die Berechnung sowohl der Gerichts- als auch der Anwaltskosten bestehen in den einzelnen Kantonen unterschiedliche Gebührenordnungen beziehungsweise Tarife.

Für die Verteilung der Prozesskosten bestehen in den Kantonen unterschiedliche Regelungen. Das Gericht entscheidet im Endurteil über die Verteilung. Regelmäßig werden der unterliegenden Partei die Gerichtskosten auferlegt. Die Verteilung der Anwaltskosten ist unterschiedlich geregelt.

Die Schweiz ist Mitglied des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen vom 10.6.1958. Mit Wirkung vom 1.1.04 ist mit der Vereinheitlichung der bislang sechs unterschiedlichen Schiedsordnungen der schweizerischen Handelskammern Basel Bern, Genf, Tessin, Waadt und Zürich erstmals eine gesamtschweizerische Schiedsordnung aufgestellt worden.

### Besonderheiten

Die Schweiz ist ein stark föderalistisch aufgebauter Staat. Den Kantonen stehen zum Teil umfangreiche Gesetzgebungskompetenzen zu.

Bezüglich des Aufenthaltsrechts für EU-Bürger sind Übergangs- und Ausnahmebestimmungen zu beachten.






### Ausgewählte Internetadressen / Ansprechpartner

---

Bezeichnung	Internetadresse
-------------	-----------------

---

---

Handelskammer Deutschland-Schweiz	<a href="http://www.handelskammer-d-ch.ch">http://www.handelskammer-d-ch.ch</a> 
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)	<a href="http://www.seco-admin.ch">http://www.seco-admin.ch</a> 
Sammlung des Schweizer Bundesrechts	<a href="http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/keyword/a.html">http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/keyword/a.html</a> 
Bundesamt für Migration	<a href="https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home.html">https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home.html</a> 
Informationen der Handwerkskammer Freiburg zu Bau- und Montagearbeiten in der Schweiz	<a href="http://www.hwk-freiburg.de/?A=search&amp;C=search&amp;lang=de&amp;nav=0&amp;term=Schweiz">http://www.hwk-freiburg.de/?A=search&amp;C=search&amp;lang=de&amp;nav=0&amp;term=Schweiz</a> 
Switzerland Global Enterprise	<a href="http://www.switzerland-ge.com/de">http://www.switzerland-ge.com/de</a> 

---

Weitere Länderberichte aus der Reihe "Recht kompakt" sind unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> abrufbar.

### Dieser Inhalt ist relevant für:

Schweiz

Gewerblicher Rechtsschutz, übergreifend / Internationales Privatrecht / Kaufrecht / Verbraucherschutzrecht, übergreifend / Verjährungsfristen / Sicherungsrechte, Eigentumsvorbehalt, Garantiebestimmungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen / Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht / Vertriebsrecht, übergreifend / Gesellschaftsrecht, übergreifend / Aktiengesellschaftsrecht / GmbH-Recht / Investitionsrecht, Investitionsanreize / Steuerrecht, übergreifend / Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Umsatzsteuer / Gerichtsverfassungsrecht, Prozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht / Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche / Handelsrecht / Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Rechtshilfe / Niederlassungsrecht für Ausländer, übergreifend / Investitionsförderungsverträge / Kapitalgesellschaften / Aufenthaltsrecht, Einreise- und Ausreisebestimmungen

Recht

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.